

**24.08.99**

## **Gesetzesantrag**

**des Landes Berlin**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)**

#### **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzesentwurf soll die Sicherung und der Ausbau der umwelt- und ressourcenschonenden Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung unter den Randbedingungen eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes gefördert werden.

#### **B. Lösung**

Das angestrebte Ziel wird durch die Einführung einer Mindestquote für in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität an der Gesamtmenge der im Geltungsbereich des Gesetzes gehandelten Elektrizität erreicht. Die Quote ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu erhöhen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die durch die vorgesehenen Regelungen eventuell auftretenden höheren Strombezugskosten für Liegenschaften der öffentlichen Hand werden durch die gegenläufige Entwicklung der Strompreise als Auswirkung der Marktliberalisierung weit überkompensiert.

**24.08.99**

**Gesetzesantrag**  
**des Landes Berlin**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)**

Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin

Berlin, den 24. August 1999

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung für die 743. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Eberhard Diepgen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

**„§ 3 a**

**Sicherung und Ausbau der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung**

- (1) Die Sicherung und der Ausbau der umwelt- und ressourcenschonenden Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist mittels einer Quote zu bewirken. Durch die Quote wird festgelegt, welchen Anteil die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität an der Gesamtmenge der erzeugten Elektrizität abzüglich der aus regenerativen Energien erzeugten Elektrizität haben soll. Die Quote ist in zeitlichen Abständen angemessen zu erhöhen.
- (2) Wer Elektrizität in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, erhält auf Antrag von der zuständigen Behörde Zertifikate über die erzeugte Strommenge. Wer im Geltungsbereich des Gesetzes Elektrizität an Letztverbraucher verkauft oder als Letztverbraucher für den eigenen Bedarf erzeugt, hat für jede verkaufte oder eigenerzeugte Kilowattstunde die Quote durch zertifizierte Eigenerzeugung oder den Erwerb von Zertifikaten zu erfüllen.
- (3) Als in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Elektrizität im Sinne dieser Vorschrift gilt
  1. die Netto-Elektrizitätserzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, deren jährliche Netto-Netzeinspeisung von elektrischer Energie und von zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmeenergie mindestens 70 Prozent der jährlich eingesetzten Brennstoffenergie (unterer Heizwert) beträgt oder
  2. bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Brennstoffausnutzung unter 70 Prozent das Produkt aus der zur energetischen Nutzung bestimmten Wärmenetzeinspeisung und der Stromkennzahl; die Stromkennzahl ist das Verhältnis der Erzeugung von elektrischer Energie zu Wärmeenergie bei Vollast und maximaler Wärmeauskopplung.

(4) Zur Erschließung kleiner Wärmebedarfspotentiale für die Kraft-Wärme-Kopplung werden für die Elektrizitätserzeugung in kleinen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen unterhalb 500 kW elektrischer Leistung zusätzliche Zertifikate ausgegeben in Höhe von

1. 60 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen unter 50 kW.
2. 40 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 50 bis 199 kW.
3. 20 Prozent der Elektrizitätserzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bei Anlagen ab 200 bis 499 kW.

(5) Das Nähere einschließlich der Quote und des Verfahrens wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt."

2. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder " gestrichen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG - vom 24. April 1998 wurde Wettbewerb in der deutschen Elektrizitäts- und Gasversorgung eingeführt, ohne daß der Gesetzgeber von der von der Europäischen Union eingeräumten stufenförmigen Marktöffnung Gebrauch machte. Der Spielraum für eine moderate Anpassung der Kraftwerksstruktur an die Anforderungen des Binnenmarktes war dadurch relativ gering. Um somit unvermeidliche Disparitäten und ungewollte Entwicklungen zu Lasten ökologisch hochwertiger Stromerzeugung zu vermeiden, wurde eine Reihe von Schutzregelungen in das Gesetz aufgenommen. So war es unstrittig, daß Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in der Regel nicht gegen solchen aus Großkraftwerken konkurrieren kann, was sich allein schon aus der von der Blockgröße abhängigen Stromkostendegression ergibt. Die dazu getroffene Regelung hat sich als wenig praktikabel erwiesen, so daß es dringend einer Korrektur bedarf. Im einzelnen sprechen dafür folgende Gründe:

1. Das EnWG hat neben der Sicherheit und Preiswürdigkeit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas erstmalig und gleichberechtigt auch deren Umweltverträglichkeit als Gesetzesziel aufgenommen. Unter dem Begriff der Umweltverträglichkeit versteht der Gesetzgeber den rationellen, sparsamen und ressourcenschonenden Umgang mit Energie, wobei neben den erneuerbaren Energien insbesondere der Kraft-Wärme-Kopplung eine besondere Bedeutung zukommt.
2. Entgegen der unzweifelhaft hohen ökologischen Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung wird demgegenüber lediglich an einer Stelle des Gesetzes versucht, die unbestrittenen Wettbewerbsnachteile abzumildern, die sich zwangsläufig für Erzeuger von KWK-Strom in relativ kleinen Blockgrößen ergeben. So kann der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes die Durchleitung von Drittstrom ablehnen, wenn er nachweisen kann, dass dadurch unter den Randbedingungen eines liberalisierten Marktes Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verdrängt und ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen verhindert würde. In der mehr als einjährigen Praxis im Umgang mit dieser gesetzlichen Regelung hat sich allerdings gezeigt, dass durch die notwendige Kumulation der o.g. Begriffskette und die erforderliche Beweisführung durch den Betreiber kein ausreichender Schutz für die bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erreicht werden kann.

3. Da aus dieser Rechtsvorschrift auch keinesfalls ein Recht auf Netzzugangsverweigerung bei drohenden "stranded investments" von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen abgeleitet werden kann, wird außerdem die Bereitschaft potentieller Betreiber, derartige ökologisch sinnvolle Anlagen zu errichten, deutlich eingeschränkt.

Ziel des Gesetzentwurfs:

Die vorgesehene Quotenregelung soll - insbesondere durch eine gezielte Anhebung der Quote - sicherstellen, dass die im Bundesgebiet erfassbaren Potentiale für Kraft-Wärme-Kopplung langfristig realisiert werden, d.h. ein kontinuierlicher Ausbau stattfindet. Die Festlegung auf einen Mindestenergienutzungsgrad von 70 % ist konkludent zu den Regelungen im Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform. Die Einführung einer Zertifikatsregelung soll eine wettbewerbskonforme Annäherung zwischen den Erzeugungskosten von Kondensations- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ermöglichen. Die zusätzlichen Zertifikate für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen unterhalb 500 kW elektrischer Leistung sollen insbesondere kleine Wärmebedarfspotentiale erschließen helfen.

Die in Artikel 1 § 6 Abs. 3 vorgesehene ersatzlose Streichung ist deshalb erforderlich, weil die dort getroffene Regelung durch den neu eingeführten § 3a ersetzt wird.